

1. Definitionen

1.1. „Stoll“ ist die Fa. Wilhelm Stoll Maschinenfabrik GmbH, die als Käufer bzw. als Besteller auftritt.

1.2. „Lieferant“ ist ein Unternehmen, das eine Komponente/mehrere Komponenten an Stoll liefert und als Verkäufer bzw. als Hersteller auftritt.

1.3. Stoll und der Lieferant werden zusammen als die „Parteien“ bezeichnet.

1.4. Eine „Komponente“ ist ein Gegenstand oder immaterielles Wirtschaftsgut nach Spezifikation von Stoll oder des Lieferanten.

1.5. „Spezifikation“ ist die Beschreibung einer Komponente als Zeichnung, Standard DIN oder ISO Bezeichnung oder die sonstige Beschreibung einer Komponente.

1.6. „Identifikationsnummer“ (ID. Nr.) ist die eindeutige Stoll-Kennzeichnung einer Spezifikation.

1.7. „Zeichnungsnummer“ ist eine eindeutige Stoll-Kennzeichnung einer Zeichnung.

1.8. Ein „Mengenvertrag“ ist ein Dauerschuldverhältnis, das die Zusammenarbeit der Parteien regelt.

1.9. Ein „Abruf“ ist ein Auftrag aus einem Mengenvertrag, der die Menge und den Zeitpunkt der anzuliefernden Komponenten bestimmt.

1.10. Eine „Bestellung“ ist der Auftrag zur Lieferung einer Komponente ohne Vorliegen eines Mengenvertrags, die die Menge und den Zeitpunkt der anzuliefernden Komponenten bestimmt.

1.11. Eine „typgebundene Vorrichtung“ ist eine Vorrichtung, die

a. auf Basis von Vorgaben von Stoll angefertigt und benötigt wird, um eine Komponente herzustellen (Fertigungsvorrichtung);

b. benötigt wird, um die Qualität einer nach Stoll Zeichnung gefertigten Komponente zu bestimmen (Vorrichtung zur Qualitätskontrolle); oder

c. durch eine Stoll Vorrichtungszeichnung spezifiziert ist.

1.12. „Typgebundenes Vormaterial“, ist Material, das für die Produktion von Komponenten benötigt wird, das durch eine Stoll Spezifikation definiert ist und für welches es keine andere Verwendung gibt, bzw. wo anderweitige Verwendung begrenzt ist.

1.13. „Endkunde“ ist der Kunde von Stoll.

1.14. Ein „Fehlerkontrollbericht“ ist Stolls schriftliche Mängelanzeige verbunden mit der Aufforderung den Mangel zu beseitigen bzw. eine neue Komponente zu liefern.

2. Allgemeines und Geltungsbereich

2.1. Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten, sofern der Lieferant als Verkäufer/Hersteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Hierbei finden sie Anwendung auf alle Verträge (Einzelverträge, Bestellungen, Rahmenverträge, Abrufe), die die Lieferung von Komponenten, die direkt in die Produkte von Stoll eingehen, zum Inhalt haben. Für sonstige Lieferungen und Leistungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen & Leistungen an Stoll“.

2.2. Die vorliegenden Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zuliefern einkauft. Sie gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Komponenten mit dem-selben Lieferanten, ohne dass Stoll in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

2.3. Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Stoll ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dieses gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn Stoll in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt oder wenn in der Einzelkorrespondenz auf sie hingewiesen wird. Stoll nimmt Waren nur unter Geltung von Stolls Liefer- und Geschäftsbedingungen an.

2.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch diese Liefer- und Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Vertragsschluss

3.1. Der Vertragsabschluss einer Bestellung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

3.2. Ein, unter einem Mengenvertrag, getätigter Abruf durch Stoll ist angenommen und der Vertragsabschluss vollzogen, wenn der Abruf dem Lieferanten zugegangen ist,

sofern der Lieferant den Abruf nicht unverzüglich innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Arbeitstage nach Erhalt ablehnt.

Eine Ablehnung des Abrufs ist nur möglich:

a. wenn, die Lieferung früher als die vereinbarten Liefer- bzw. Wiederbeschaffungszeit, die in der Komponentenliste festgehalten ist, von Stoll verlangt wird;

b. für Mengen, die über 120% der für den Monat aus den Planzahlen zu erwartende Menge liegen.

3.3. In beiden vorbezeichneten Fällen (3.1 und 3.2) hat der Lieferant Stoll unverzüglich über seine Möglichkeiten zur Erbringung weiterer Lieferungen zu informieren.

3.4. Abrufe und Bestellungen sind innerhalb von zwei (2) Arbeitstage in Textform zu bestätigen.

3.5. Bestellungen, Abrufe, Änderungen, Ergänzungen, die Ablehnungen von Abrufen sowie die vor-zeitige Information über Lieferschwierigkeiten bedürfen der Textform.

4. Typgebundene Vorrichtungen

4.1. Die Kosten für typgebundene Fertigungsvorrichtungen oder Vorrichtungen zur Qualitätskontrolle sind vom Lieferanten zu tragen. Sofern vereinbart wird, dass Stoll Vorrichtungen der vorstehenden Art selbst baut, sind die entsprechenden Kosten ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.

4.2. Spätestens 3 Jahren nach Inbetriebnahme der typgebundenen Vorrichtung ist diese als amortisiert zu betrachten. Der Lieferant räumt Stoll ausdrücklich die Option ein, nach der Amortisierung die Vorrichtung unentgeltlich zu übernehmen und verpflichtet sich bereits jetzt zur entsprechenden Abgabe einer dinglichen Einigungserklärung und zur Übergabe der Vorrichtung. Im Fall der Übernahme durch Stoll stehen dem Lieferanten keine weiteren Ansprüche wegen dieser Vorrichtung gegenüber Stoll zu.

4.3. Im Falle der Insolvenz des Lieferanten vor der Amortisierung, wo der Lieferant nicht weiter Stoll beliefert hat Stoll das Recht, die typgebundene Vorrichtung zu einem Preis, der maximal den restlichen Amortisierungskosten entspricht, zu erwerben.

4.4. Wird der Vertrag vor Amortisierung durch Stoll gekündigt, so hat Stoll den Restbetrag bis zur Amortisierung an den Lieferanten zu zahlen und der Lieferant hat die Vorrichtung an Stoll auszuhändigen. Dies gilt nicht, wenn Stoll außerordentlichen aus

einem wichtigen Grund kündigt sowie bei Kündigungen durch den Lieferanten.

5. Änderungsmitteilung

5.1. Durch Änderungsmitteilungen werden die Parteien jeweils über Änderungen sowie Auslegungsänderungen von Spezifikationen informiert. Gültigkeit hat die jeweils zuletzt durch Stoll freigegebene Spezifikation nach dem Einführungszeitpunkt. Der Einführungszeitpunkt ist zwischen den Parteien abzustimmen, wobei insbesondere die Dringlichkeit der Einführung, die Produktsicherheit, die Qualität sowie die Kosten auf Seiten von Stoll zu berücksichtigen sind.

5.2. Handelt es sich bei der Änderung um eine Komponente nach Stoll-Zeichnung oder um eine ausschließlich für Stoll gefertigte Komponente, die ansonsten kein Absatz findet, so hat der Lieferant bei Erhalt der Änderungsmitteilung unverzüglich den Lagerbestand an Stoll zu melden. Stoll hat die Lagerbestände, die normal aus der Geschäftsbeziehung zu erwarten sind, bei der Festlegung des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Spezifikationsänderung zu beachten.

6. Lieferzeit und Lieferverzug

6.1. Die von Stoll im Abruf oder in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die abgerufene bzw. bestellte Komponente in vertragsgemäßer Menge und Qualität Werkstags zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr – frühestens montags und spätestens freitags – in der im Abruf oder der Bestellung angegebenen Kalenderwoche anzuliefern. Ist die Lieferzeit in dem Abruf bzw. in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, ist die Ware unverzüglich zu liefern.

6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Stoll unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann oder wenn eine Lieferzeit durch Stoll nicht angegeben wurde.

6.3. Der Lieferant hat Stoll über eine Betriebsruhe, Betriebsurlaub oder sonstige Ereignisse, die einer rechtzeitigen Lieferung entgegenstehen können, möglichst unter Wahrung einer Frist von 12 (zwölf) Wochen zu informieren.

6.4. Liefert der Lieferant die abgerufene/bestellte Komponente oder Teillieferungen hiervon vor dem Liefertermin, so kann Stoll auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Komponente zurücksenden, sofern dieses eine rechtzeitige Wiederbelieferung nicht gefährdet. Durch die

Zurücksendung der frühzeitig gelieferten Komponente wird der Lieferant von seiner Pflicht, die Komponente rechtzeitig zu liefern, nicht befreit. Wird die Komponente nicht zurückgesandt, so zählt die Zeit für die Zahlung erst ab dem Freitag der in dem Abruf angegebene Kalenderwoche. Die Einlagerung der frühzeitig gelieferten Komponente erfolgt bis zum eigentlichen Liefertermin auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

6.5. Ist die Lieferung der abgerufenen/bestellten Komponente bis spätestens Freitag 13 Uhr der im Abruf/der Bestellung bezeichneten Kalenderwoche nicht erfolgt, so kommt der Lieferant in Verzug. Die Regelungen des nachfolgenden Absatzes bleiben unberührt.

6.6. Ist der Lieferant in Verzug, so kann Stoll – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalisierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 10% des Nettopreises der jeweils zu liefernden und nicht gelieferten Komponenten pro vollendete Kalenderwoche verlangen. Stoll bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Stoll überhaupt kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.7. Stoll weist ausdrücklich darauf hin, dass Wartezeiten in der Produktion zu erheblichen Schäden und insbesondere zu Regressansprüchen Dritter führen können.

6.8. Durch die Geltendmachung des Verzögerungsschadens wird der Lieferant von seiner Verpflichtung zur Lieferung der abgerufenen/bestellten Komponente nicht befreit.

7. Produktionsstandort

7.1. Der Lieferant hat Stoll über den Produktionsstandort zu informieren. Änderung des Produktionsstandorts sind Stoll zuvor mitzuteilen.

8. Leistung, Lieferung, Lieferbedingungen, Gefahrübergang, Annahmeverzug

8.1. Erst durch eine schriftliche Erstmusterfreigabe von Stoll werden Komponenten für die Serienlieferung zugelassen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

8.2. Die Komponente ist ordnungsgemäß und entsprechend der Transportmodalitäten, bzw. nach den Angaben von Stoll zu verpacken.

8.3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Stoll nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen

zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

8.4. Die Lieferung erfolgt DAP (Incoterms 2010) an den in dem Abruf / der Bestellung angegebenen Ort (Adresse und abladeort), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

8.5. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in der Bahnhofstraße 21, 38268 Lengede zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

8.6. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung mit der Id. Nr. von Stoll und Anzahl, sowie die Bestellnummer (Datum und Nummer) beizulegen. Ist ein Lieferort bzw. eine Lieferstelle/Ablageort und/oder Einlagerungsort in dem Abruf/der Bestellung angegeben, so ist diese auch auf dem Lieferschein anzuführen. Der Lieferant hat weiter dafür zu sorgen, dass die Lieferstelle, der Abladeort und der Einlagerungsort auf den Frachtpapieren aufgeführt werden. Die verpackte Ware ist mit Liefer- und Abladeort und/oder Einlagerungsort auffällig zu kennzeichnen.

9. Liefermengen

9.1. Der Lieferant hat die abgerufene/bestellte Menge zu liefern. Mehrlieferungen werden nicht angenommen.

9.2. Alle genannten Planzahlen wurden von Stoll nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Eine Abnahmeverpflichtung von Stoll auf die Menge der genannten Planzahl besteht nicht. Stoll gibt mindestens einmal im Quartal, spätestens in der letzten Woche des zweiten Monats, Planzahlen für das kommende Quartal bekannt. Werden keine neue Planzahlen bekannt gegeben gelten die zuletzt bekannt gegebenen Planzahlen.

9.3. Im Falle eines Rahmenvertrags ist der Lieferant verpflichtet und berechtigt, die Mengen der Komponente an Stoll zu verkaufen, die als tatsächlicher Bedarf bei Stoll entstehen. Hat Stoll mehrere Lieferanten für die zu liefernde Komponente, ist der jeweilige Lieferant nur berechtigt, den Bedarf von Stoll nach einem in der Komponentenliste definierten Anteil zu liefern.

9.4. Stoll behält sich das Recht vor, Komponenten, die von dem Lieferanten bezogen werden, auch anderweitig zu beziehen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn eine dauerhafte

Lieferung in der für die Komponente definierten Qualität durch den Lieferanten nicht gewährleistet ist.

9.5. Muss der Lieferant typengebundenes Vormaterial ausschließlich zur Herstellung von Komponenten für Stoll disponieren, so ist dies vor der Bestellung des typengebundenen Vormaterials Stoll schriftlich mit Mengenangaben mitzuteilen. Es genügt die Textform.

9.6. Wird das Vertragsverhältnis beendet und hat der Lieferant noch Abnahmemengen oder Lagermengen von typgebundenem Vormaterial, das er unter Berücksichtigung von 9.5 beschafft hat, so hat Stoll das Recht, entweder die Laufzeit des Vertrages bis zum Verbrauch eventueller Restmengen zu verlängern oder die Restmengen zum Einkaufspreis (Cost-Price) gegen Vorlage der Rechnung für das Vormaterial abzunehmen. Diese Regelung findet bei einer außerordentlichen Kündigung durch Stoll sowie im Fall der Kündigung durch den Lieferanten keine Anwendung.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Lieferungen werden gesammelt Ende des Monats in Rechnung gestellt, in dem die Lieferung erfolgte.

10.2. Der vereinbarte Preis ist an dem Donnerstag nach Ablauf einer Frist von 90 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Die vorstehende Zahlungsfrist beginnt mit vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

10.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Stoll in gesetzlichem Umfang zu. Stoll ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Stoll noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

10.4. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig fest-gestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

10.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung gegenüber Stoll ohne schriftliche Zustimmung durch Stoll an Dritte abzutreten.

11. Preisentwicklung

11.1. Der Preis setzt sich aus einer Wertschöpfungs- und einer Materialkomponente zusammen.

11.2. Die Preise reduzieren sich um 3 % vom Wertschöpfungsteil für

Produktivitätsverbesserungen fällig zum 1. Oktober jedes Jahr der ersten drei Jahren.

11.3. Sollten sich im Laufe des Vertrages die Preise im Allgemeinen für einzelne oder alle Komponenten oder hierfür benötigte Vormaterialien gravierend verändern (>5% Quartalsdurchschnitt über das vorherige Quartalsdurchschnitt), sind die Preise zum Anfang des nächsten Quartals entsprechend zu korrigieren, wenn hierzu nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Im Zweifelsfall gilt der Index vom www.meps.co.uk.

11.4. Der Lieferant hat wettbewerbsfähig zu sein und während der Laufzeit des Vertrages durch Kostenreduzierungsmaßnahmen auch zu bleiben.

11.5. Im Falle der Insolvenz des Lieferanten ist Stoll berechtigt, von den nicht erfüllten Leistungen vom Vertrag zurück zu treten bzw. für die Zukunft den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

12. Mangelhafte Lieferung, Qualitätssicherungsvereinbarung, Eingangsprüfung

12.1. Für die Rechte von Stoll bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2. Die zu liefernde Komponente hat eine Identitätsnummer mit einer dazugehörigen Spezifikation. Der Lieferant hat nach der letztgültigen Version der Spezifikation zu liefern, es sei denn, Stoll hat schriftlich die Abweichung gestattet. Der Lieferant sichert zu, die Komponente in der vereinbarten Beschaffenheit zu liefern. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Stoll die vereinbarte Beschaffenheit hat.

12.3. Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant die Qualität der gelieferten Komponente durch eine hierfür geeignete Qualitätsausgangskontrolle gewährleistet und die Komponenten auf etwaige Mängel untersucht. Sollte der Lieferant den Mangel einer Komponente feststellen, so hat er dies Stoll unverzüglich mitzuteilen.

12.4. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und die Qualität einer Lieferung sind die von Stoll bei dem Eingang ermittelten Werte maßgebend.

12.5. Stolls kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht wie folgt

beschränkt: Stolls Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der von Stoll durchgeführten Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Stolls Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen beim Lieferanten ein-geht.

12.6. Überdies verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

12.7. Der Lieferant hat spätestens nach 2 (zwei) Arbeitstagen schriftlich zu der Qualitätsmeldung (Fehlerkontrollbericht) Stellung zu nehmen, insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine weiteren mangelhaften Komponenten versandt werden.

12.8. Nach spätestens 30 Kalendertagen hat der Lieferant einen Bericht über die Grundursache der Fehler und dessen nachhaltige Behebung Stoll bereitzustellen.

12.9. Die Annahme, Zahlung oder eine Erstmusterfreigabe durch Stoll entlastet den Lieferanten keinesfalls von der Pflicht, eine mangelfreie Komponente zu liefern; insbesondere nicht, wenn die Spezifikation und/oder das Design der Komponente von dem Lieferanten stammen.

12.10. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Stolls Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Stoll gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Stoll den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

12.11. Bei Nachbesserung durch den Lieferanten ist eine Demontage der Komponente aus bereits gefertigten Stoll-Produkten durch den Lieferanten ausgeschlossen.

12.12. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Stoll unzumutbar (z.B. wegen besonderer

Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit, drohendem Produktionsstillstand, erheblichen Beeinträchtigungen der Produktion sowie dem drohenden Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

12.13. Ist eine Nacherfüllung nicht möglich und beeinflusst dieses die Produktion, so haftet der Lieferant für die Folgekosten, insbesondere für Fertigungs- und/oder Montagestillstand.

12.14. Mangelhafte Komponenten sollen abgeholt werden bzw. werden auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt. Die Gefahr des Untergangs / der Beschädigung der Komponente während der Rücksendung trägt der Lieferant.

12.15. Im Übrigen ist Stoll bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Stoll nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

12.16. Schadensersatzansprüche können mit den Ansprüchen des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung aufgerechnet werden.

13. Produzenten und Produkthaftung

13.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Stoll insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Stoll durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Stoll den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Muss Stoll wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13.3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und auf eigene Kosten zu unterhalten. Der Lieferant wird Stoll

auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

14. Verjährung

14.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

14.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Stoll wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15. Ersatzteile

15.1. Während der Serienproduktion hat der Lieferant auch Ersatzteile vorzuhalten und nach Einzelbestellung zu gleichen Bedingungen zu liefern.

15.2. Nach Beendigung der Serienproduktion hat der Lieferant für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren Ersatzteile nach Bedarf von Stoll zu liefern. Hierfür hat der Lieferant für den gleichen Zeitraum auch die erforderlichen Vorrichtungen vorzuhalten und ggf. wieder in Betrieb zu nehmen.

15.3. Es ist dem Lieferanten in allen Ländern, Märkten und Vertriebswegen untersagt, Ersatzteile an andere Unternehmen oder an Privatpersonen direkt zu verkaufen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann Stoll eine Vertragsstrafe von 25.000,00 € (fünfundzwanzig-tausend Euro) pro Einzelfall verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie von Unterlassungsansprüchen bleibt unberührt.

16. Geheimhaltung und Exklusivität

16.1. Es gilt die Geheimhaltungsvereinbarung der Fa. Stoll.

16.2. Komponenten, die nach Stoll-Spezifikation oder in Zusammenarbeit mit der

Fa. Stoll entwickelt wurden oder werden, sind ausschließlich nur an Stoll zu liefern.

16.3. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann Stoll eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 € (fünfundzwanzig-tausend Euro) pro Einzelfall verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie von Unterlassungsansprüchen bleibt unberührt.

17. Eigentumsvorbehalt

17.1. Die Komponente bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur endgültigen Zahlung des Kaufpreises, sofern sie dem Lieferzustand noch entspricht und nicht mit anderen Komponenten im Verbund gebracht wurde oder in andere Komponenten aufgegangen ist

18. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

18.1. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Stoll. Stoll ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

18.2. Für dieses Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

19. Schlussbestimmung

19.1. Sollte eine Bedingung unwirksam sein oder werden, oder sollte in diese Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bedingung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, welche der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages am nächsten kommt.